

führung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte (Nr. 1), der Eisenbahnunternehmungen und Frachtfuhrleute wegen der Fracht (Nr. 3), der gewerbsmäßigen Vermieter beweglicher Sachen, z. B. der Leihbibliothekare auf den Mietzins (Nr. 6), der im Privatdienst stehenden Personen, wie Handlungsgehilfen, auf Gehalt und Lohn (Nr. 8), der Lehrherren wegen des Lehrgeldes und der für den Lehrling bestrittenen Ausgaben (Nr. 10), der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher wegen ihrer Gebühren und Auslagen (Nr. 15), der Parteien wegen der ihrem Anwalt geleisteten Vorschüsse (Nr. 16).

Die in § 196 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Forderungen der Kaufleute aus Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung von Geschäften verjähren jedoch erst in vier Jahren, wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist, also namentlich bei beiderseitigen Handelsgeschäften (B.G.B. § 196 Abs. 2). Es verjährt also die Forderung des Sortimenters an seinen Kunden in zwei, des Verlegers oder Kommissionärs an den Sortimenter in vier Jahren.

3. In drei Jahren von der Kenntnis, spätestens aber in dreißig Jahren von der Begehung an verjähren Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen (B.G.B. § 852), von denen die früher auf Seite 4193, 4289 erwähnten kaufmännisches Interesse haben. Vertragsstrafen gehören nicht hierher. —

4. In vier Jahren verjähren die Forderungen auf Rückstände von Zinsen, Miet- oder Pachtzinsen und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen mit Ausnahme der in § 196 Nr. 8 erwähnten Gehaltsansprüche (B.G.B. § 197).

5. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden erwirbt und unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen die Nachfolger andeutenden Zusatz fortführt, haftet auch für die früher entstandenen Geschäftsverbindlichkeiten (H.G.B. § 25) neben dem bisherigen Geschäftsinhaber. Dem letzteren gegenüber verjähren aber jene Forderungen in fünf Jahren seit der Eintragung des neuen Inhabers im Handelsregister (H.G.B. § 26). Gleiches gilt von der Haftung des früheren Gesellschafters für Gesellschaftsschulden nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der offenen Handelsgesellschaft (H.G.B. § 159). Wenn aber die betreffende Forderung nach allgemeinen Grundgesetzen in kürzerer Frist verjährt, so verbleibt es bei der letztern (H.G.B. §§ 26 Absatz 1 a. E., 159 Abs. 1 a. E.). Beispielsweise verjährt also die Forderung gegen den früheren Geschäftsinhaber aus Ankauf eines Grundstücks in fünf, aus Ankauf von Waren in vier, aus Anstellungsverträgen in zwei Jahren.

6. Ansprüche aus Uebertretung von Konkurrenzverboten gegen Handlungsgehilfen und Lehrlinge (H.G.B. §§ 61 Abs. 2, 76 Abs. 1), gegen Teilhaber an der offenen Handelsgesellschaft (H.G.B. § 113 Abs. 3) und gegen persönlich haftende Gesellschafter bei der Kommanditgesellschaft (H.G.B. § 161 Abs. 2, vgl. § 165) verjähren in drei Monaten von der Kenntnis, aber spätestens in fünf Jahren von der Uebertretung an.

7. Ansprüche gegen den Expeditur, Lagerhalter, Frachtführer aus Verlust, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Waren verjähren in einem Jahre von der Ablieferung, von dem vertragsmäßig für die letztere bestimmten Tage oder von der Verlustanzeige an. Diese Verjährungsfrist kann aber ausnahmsweise, entgegen dem § 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, durch Vertrag verlängert werden (H.G.B. §§ 414, 423, 439).

8. Die Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz mangels zugesicherter Eigenschaften

beim Kauf und Werkvertrag verjähren, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt und die Mängel nicht arglistig verschwiegen sind, in sechs Monaten von der Uebergabe der Kaufsache oder der Ablieferung des Werkes an; auch hier ist vertragsmäßige Verlängerung der Frist statthaft (B.G.B. §§ 477, 638).

III. 1. Die Verjährung beginnt regelmäßig mit der Entstehung des Anspruchs, d. h. mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger zuerst die Leistung fordern kann, bei Ansprüchen auf Unterlassung, z. B. aus vertragsmäßigen Konkurrenzverboten, erst mit der Zuwiderhandlung (B.G.B. § 198). Hängt der Anspruch von einer Kündigung oder Anfechtung ab, so beginnt die Frist nicht erst mit der Kündigung oder Anfechtung, sondern schon mit dem Zeitpunkte, für den diese zuerst erfolgen konnte (§§ 199, 200 B.G.B.); also z. B. der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens, das frühestens für den 1. Januar 1901 gekündigt werden kann, mit diesem Tage, der Anspruch auf Rückgabe der gekauften Sache wegen Irrtums beim Kaufabschluß (§§ 119, 121, 142 Abs. 1, 812 Abs. 1 B.G.B.) mit dem Augenblick, wo der Anfechtungsberechtigte um den Irrtum erfahren hat.

Die kurze zwei- oder vierjährige Verjährung der §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt erst mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist oder durch Kündigung oder Anfechtung zur Entstehung gebracht werden konnte (B.G.B. § 201).

2. Die Zeit, während der die Verjährung gehemmt ist, wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet (§ 205 B.G.B.); tritt also der Hemmungsgrund nach Beginn der Verjährung ein, so werden die vor und nach der Hemmung verfloffenen Zeiträume zusammengerechnet.

Die Gründe der Hemmung sind in §§ 202—204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgezählt. Dahin gehören besonders Umstände, die den Schuldner vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigen, wie z. B. eine Stundung. Doch finden sich in § 202 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ausnahmen, von denen namentlich die Einreden des Zurückbehaltungsrechts und des nicht erfüllten Vertrages zu beachten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht hat nach § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeder Schuldner, der aus demselben Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen, nicht aufrechnungsfähigen Gegenanspruch an den Gläubiger hat; z. B. kann der Beauftragte die zur Ausführung des Auftrages erhaltenen Sachen bis zur Erstattung seiner Aufwendungen zurückbehalten (B.G.B. § 670). Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 des Handelsgesetzbuchs (a. F. Art. 313) steht einem Kaufmann wegen seiner fälligen Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften an allen beweglichen Sachen des Schuldners zu, die mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind und sich noch jetzt darin befinden; Forderung und Gegenforderung brauchen also nicht wie nach § 273 der Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einem und demselben Rechtsverhältnis zu beruhen, sie brauchen nicht »konnex« zu sein. Gibt z. B. ein Privatmann zur Herstellung von Druckarbeiten Klischees an eine Druckerei, so kann letztere dieselben nur bis zur Bezahlung dieser Arbeiten zurückbehalten, während ihr unter gleichen Umständen einem Kaufmann gegenüber das Zurückbehaltungsrecht z. B. auch wegen ihrer Forderung auf beliebige Insertionskosten für eine bei ihr erscheinende Zeitung zusteht. — Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht beiden Parteien in allen Fällen gegenseitiger, auf Leistung um Gegenleistung gerichteter Verträge zu; falls nicht ein Teil vereinbarungsgemäß zur Vorleistung verpflichtet ist, kann nur Zug- um Zug-Leistung von ihm verlangt werden (B.G.B. §§ 320 f.); so bei Kauf,